

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

VEREINBARUNG

**über die Eingliederung der Gemeinde Höpfigheim
in die Stadt Steinheim an der Murr**

Eingliederungsvereinbarung

VEREINBARUNG über die Eingliederung der Gemeinde Höpfigheim in die Stadt Steinheim an der Murr

Vorwort

Die Bestrebungen des Landes, in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung größere und leistungsfähigere Verwaltungseinheiten zu schaffen, veranlassten den Gemeinderat von Höpfigheim, sich mit den Möglichkeiten, die das Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden gibt, auseinanderzusetzen.

Die Gemeinderäte von Höpfigheim und Steinheim haben in einer gemeinsamen Sitzung am 17.03.1972 durch die einstimmige Annahme eines Eingliederungsvertrages die Grundlage für den Zusammenschluss der beiden Nachbargemeinden geschaffen.

Die Eingliederung wird nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger vollzogen.

Nach der erfolgten Bürgeranhörung am 26.03.1972 in Höpfigheim haben die Gemeinderäte von Höpfigheim und Steinheim nachfolgende Vereinbarung beschlossen:

Die Gemeinde Höpfigheim

- vertreten durch Bürgermeister Lieberherr -

und

die Stadt Steinheim an der Murr

- vertreten durch Bürgermeister Ulrich -

schließen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19. November 1953 i. V. mit §§ 8 und 9 der GO für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) folgende **Vereinbarung**:

§ 1 *Eingliederung*

Die Gemeinde Höpfigheim wird in die Stadt Steinheim an der Murr eingegliedert.

§ 2 *Wahrung der Eigenart*

1. Das Eigen- und Vereinsleben in Höpfigheim soll sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können. Die örtlichen Vereinigungen in Höpfigheim werden von der Stadt Steinheim an der Murr nach den gleichen Grundsätzen gefördert und unterstützt wie die entsprechenden Vereinigungen im seitherigen Stadtgebiet.

Eingliederungsvereinbarung

2. Das örtliche Brauchtum wird erhalten und weiter gepflegt (z. B. Kirchweih am dritten Sonntag im September und Kelterfest).

§ 3

Bezeichnung des künftigen Stadtteils

Der althergebrachte Ortsname „Höpfigheim“ wird insoweit erhalten bleiben, als die bisherige Gemeinde Höpfigheim einen besonderen Stadtteil der Stadt Steinheim an der Murr bildet, der die Bezeichnung „Steinheim - Höpfigheim“ führt.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Stadt Steinheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechtsverhältnisse der Gemeinde Höpfigheim ein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

1. Die Einwohner und Bürger von Höpfigheim haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Steinheim an der Murr.
2. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Höpfigheim wird, soweit sie für die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Steinheim angerechnet (§ 12 Abs. 3 GO).

§ 6

Vertretung der Bürger

1. Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Höpfigheim im Gemeinderat Steinheim regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadt Steinheim verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl die unechte Teilortswahl im Sinne von § 27 GO durch Hauptsatzung einzuführen und die Zahl der Gemeinderäte auf 20 festzusetzen.

Das Vertretungsverhältnis wird für die Wahlperiode 1974 - 1979 unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wie folgt festgelegt:

Steinheim	10 Sitze
Stadtteil Kleinbottwar	5 Sitze
Stadtteil Höpfigheim	5 Sitze.

2. Die Stadt Steinheim an der Murr verpflichtet sich, dem Stadtteil Höpfigheim jeweils dann einen weiteren Sitz im Gemeinderat zuzugestehen, wenn dies unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils in Höpfigheim an der Gesamtbevölkerung geboten erscheint.

Eingliederungsvereinbarung

3. Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören dem Gemeinderat Steinheim an der Murr 8 Mitglieder des Gemeinderats Höpfigheim an, die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 7 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Höpfigheim aus seiner Mitte gewählt werden.

§ 7

Ortschaftsverfassung

1. Die Stadt Steinheim wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 76a bis 76g GO in der Fassung des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinde durch die Hauptsatzung einführen. Die Zahl der Ortschaftsräte einschließlich des Vorsitzenden wird in der Hauptsatzung auf 10 festgesetzt. Eine Änderung dieser Zahl ist mit Zustimmung der Hälfte der Mitglieder des Ortschaftsrats möglich. Ist der Ortsvorsteher nicht zugleich Gemeinderat, so ist dessen Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme möglich. Weiter verpflichtet sich die Stadt Steinheim, dem Ortschaftsrat im Rahmen der Hauptsatzung alle Angelegenheiten, die nur die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung zu übertragen. Ausgenommen davon sind vorlage- oder genehmigungspflichtige Beschlüsse oder die in § 39 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten.
2. In der Hauptsatzung wird weiter bestimmt, dass bis zur Wahl des Ortschaftsrats im Jahr 1974 die seitherigen Gemeinderäte der Gemeinde Höpfigheim Ortschaftsräte sind.
3. Ortschaftsräte, die nicht Gemeinderäte sind, nehmen an Sitzungen des Gemeinderats beratend teil.
4. Nach Aufhebung der Ortschaftsverfassung werden die Interessen des Stadtteils Höpfigheim von den jeweiligen Vertretern des Stadtteils wahrgenommen.

§ 8

Örtliche Verwaltungsstelle

1. Die Gemeindeverwaltung Höpfigheim bleibt als örtliche Verwaltungsstelle weiter bestehen. Die Stadt Steinheim wird nach Bedarf der örtlichen Verwaltungsstelle auch einem Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes zur Verfügung stellen, dem in Personalunion auch die fachliche Betreuung der örtlichen Verwaltungsstelle Kleinbottwar übertragen ist.
2. Die der örtlichen Verwaltung zu übertragenden Geschäfte sowie die personelle und zeitliche Besetzung werden nach dem tatsächlichen Bedarf mit Zustimmung des Ortschaftsrats festgesetzt. Die örtliche Verwaltungsstelle behält die Zuständigkeit, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Höpfigheim notwendig ist.

Dies sind insbesondere folgende Gebiete:

- a) Einwohnermeldeamt und Ausländerpolizei,

- b) Gesundheitswesen,
 - c) Polizeistundenverlängerung,
 - d) Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen und polizeilichen Führungszeugnissen,
 - e) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
 - f) soziale Angelegenheiten,
 - g) Wohngeldanträge,
 - h) Ratschreiberei und die sonstigen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundstücksschätzungen),
 - i) soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich, auch die Aufgaben des Standesamts.
3. Gemeinsame Sprechstunden werden vom Bürgermeister, vom Verwaltungsbeamten und vom künftigen Leiter des Stadtbauamts wöchentlich abgehalten.
 4. Der Verwaltungsstelle können ferner Einzelaufgaben aus den übrigen Bereichen der Stadtverwaltung übertragen werden.
 5. Bei der Verwaltungsstelle wird eine Zahlstelle der Stadtkasse unterhalten; diese wird vom seitherigen Kassenverwalter verwaltet.
 6. Die Bevölkerung des Stadtteils Höpfigheim kann auch unmittelbar die Ämter bei der Stadtverwaltung in Steinheim an der Murr in Anspruch nehmen.
 7. Das Schrift- und Archivgut des Stadtteils Höpfigheim wird auch künftig in den Räumen der örtlichen Verwaltungsstelle erhalten und weitergeführt.
 8. Die örtliche Verwaltung im Stadtteil Höpfigheim kann mit Zustimmung des Ortschaftsrats erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 9
Ortsrecht

Das Ortsrecht der Stadt Steinheim an der Murr wird im Stadtteil Höpfigheim nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung bis spätestens 31.12.1973 eingeführt, mit Ausnahme der Hauptsatzung, die mit dem Wirksamwerden der Vereinbarung in Kraft gesetzt wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Höpfigheim außer Kraft.

Eingliederungsvereinbarung

§ 10

Berücksichtigung gegenwärtiger und künftiger Vorhaben und Interessen der Gemeinde Höpfigheim

1. Die Stadt Steinheim ist gesetzlich verpflichtet, vom Tag der Eingliederung an alle im Stadtteil Höpfigheim bestehenden und die künftig anfallenden kommunalen Aufgaben zu erfüllen.
2. Die Stadt Steinheim verpflichtet sich, alle notwendigen öffentlichen Gemeindeeinrichtungen im künftigen Stadtteil Höpfigheim im bisherigen Umfang zu erhalten, zu unterhalten und soweit notwendig, zu erweitern.
3. Die Grundschule wird erhalten, solange es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen und die Mehrheit der Höpfigheimer Eltern dies wünscht. In der 3. oder 4. Klasse wird ein Schüleraustausch dann zugesichert, wenn wegen der zu geringen Schülerzahl aus Höpfigheim keine Jahrgangsklasse gebildet werden kann. Die Grundschule ist mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Unterrichts- sowie Lernmitteln gleichwertig wie die Steinheimer Schulen auszustatten. Die Kosten der Beförderung der Hauptschüler (bei einer nicht vermeidbaren Auflösung der Grundschule auch der Grundschüler) trägt die Stadt Steinheim, sofern nicht andere öffentliche Stellen diese Kosten übernehmen.
4. Im künftigen Stadtteil Höpfigheim finden jährlich mindestens 2 Sitzungen des Gemeinderats mit Bürgerfragestunde statt.
5. Die Stadt Steinheim setzt sich für die laufende Verbesserung der Omnibusverbindungen ein.
6. Die Stadt Steinheim verpflichtet sich, den Belangen der Landwirtschaft, vor allem der Sonderkultur Rebbau, Rechnung zu tragen.

Insbesondere werden folgende Maßnahmen ausgeführt:
 - a) Laufender Ausbau der Wirtschafts- und Waldwege.
 - b) Großzügige Förderung der Reb- und Feldflurbereinigungen.
7. Der Kindergartenneubau wird planmäßig weitergeführt.
8. Die Stadt Steinheim verpflichtet sich, die sich bietenden Gelegenheiten zur Ortssanierung und Ortsverschönerung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wahrzunehmen.
9. Stetige bauliche Weiterentwicklung wird gewährleistet. Im Rahmen der Hauptsatzung erhält der Ortschaftsrat bei der Bauleitplanung ein Mitwirkungsrecht, soweit dies gesetzlich möglich ist.
10. Die Freiwillige Feuerwehr Höpfigheim bleibt als eine verwaltungsmäßig selbständige Abteilung im Sinne des § 8 FWG bestehen, solange die Mehrheit der Feuerwehrmänner dies wünscht.

11. Der Stadtteil Höpfigheim bildet einen eigenen Bestattungsbezirk.

12.(1) Über die Verpflichtungen in Ziff. 1 - 11 hinaus, die zeitlich nicht befristet, jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Finanzierungsmöglichkeiten bei Bedarf durchzuführen sind, verpflichtet sich die Stadt Steinheim im Stadtteil Höpfigheim bis 1978 folgende Investitionsvorhaben durchzuführen:

- a) Weiterführung des Vorhabens „Verbesserung der Eigenwasserversorgung“
 - aa) Sammelbehälter mit Aufbereitungsanlage.
 - bb) Druckleitung zum Hochbehälter über die Straße „In der Au“.
 - cc) Steueranlage.
- b) Neubau der bereits geplanten Gemeindehalle bis spätestens 1975; Abs. 2 findet keine Anwendung.
- c) Erschließung der in Planung befindlichen Baulandumlegungen „Schafäcker“, „Endwiesenäcker“ und „In der Au“.
- d) Planung und Erschließung des Baugebiets „Türlesäcker“ mit Ausweisung von Gelände für die weitere Friedhofserweiterung, sowie Erweiterung des Industriegebiets „Obere Seewiesen“.
- e) II. Bauabschnitt des Feuerwehrgerätehauses unter Beachtung der bereits genehmigten Baupläne.
- f) Anlegung von Kinderspielplätzen im Zusammenhang mit den Neubaugebieten.
- g) Ausbau folgender Wirtschafts- und Waldwege:

Pleidelsheimer Höhe,
Lauffener Weg,
Kleinbottwarer Weg und Krummwiesen,
Hirschweg.
- h) Umbau und Instandsetzung des Rathausgebäudes mit Außenanlagen, insbesondere Einbau einer Heizungsanlage, WC-Anlage, Büroräume, Schulsaalinstandsetzung.
- i) Schaffung von Einrichtungen für die Naherholung im Gemeindewald.
- k) Neugestaltung des öffentlichen Brunnens am Ortseingang aus Richtung Mundelsheim.
- l) Verbesserung des Wasserablaufs am Mühlbach (Einbau von Sohlshalen und Böschungsplatten).
- m) Ausbau der restlichen Ortsstraßen in bituminösen Belägen.

Eingliederungsvereinbarung

- n) Soweit erforderlich Erweiterung des Kindergartens um eine 3. Abteilung.
- o) Neubau eines Schulsportplatzes mit Spielfeld und leichtathletischen Anlagen, sowie Verbesserung oder Verlegung des Waldsportplatzes.
- p) Erstellung einer Kläranlage.
- q) Im Zuge des Ausbaues der Ortsdurchfahrt:
 - beidseitige Gehwege,
 - Erneuerung der Wasserversorgung,
 - Erweiterung der Straßenbeleuchtung.
- r) Teilverdolung des Endwiesengrabens im Zusammenhang mit der Autobahnverbreiterung.

(2) Sofern eine Finanzierung der vorstehend aufgeführten Aufgaben in der vorgesehenen Zeit nicht möglich ist, kann mit Zustimmung des Ortschaftsrats die Erfüllung längstens 4 Jahre über den vorgesehenen Zeitraum hinausgeschoben werden.

§ 11

Vergabe von Bauplätzen und öffentlichen Aufträgen

1. Bei der Vergabe von städtischen Bauplätzen im Stadtteil Höpfigheim werden die Einwohner des Stadtteils bevorzugt.
2. Kommunale Bauarbeiten und Lieferungen im Stadtteil Höpfigheim werden unter Beachtung der VOB und VOL vergeben. Die in Steinheim angewendete Jahreshandwerkerregelung wird auch im Stadtteil Höpfigheim zugesichert.
3. Die mit dem örtlichen Steinbruchbetrieb vereinbarten Vergünstigungen für Steinlieferungen an die bisherige Gemeinde Höpfigheim werden voll ausgenützt und bleiben auf das Gebiet der bisherigen Gemeinde Höpfigheim beschränkt. Über die Verwendung entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 12

Übernahme von Gemeindebediensteten

Die bisher bei der Gemeinde Höpfigheim voll- und teilbeschäftigten Arbeiter und Angestellte werden in den Dienst der Stadt Steinheim übernommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13
Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegen die Stadt Steinheim an der Murr. Die §§ 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 14
Regelung von Streitigkeiten

1. Vorstehende Abmachungen werden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
2. Hierzu und zur Regelung etwaiger Streitigkeiten über die Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Höpfigheim von ihrem Ortschaftsrat und den Gemeinderäten aus dem Stadtteil Höpfigheim vertreten. Den jeweiligen Vertreter nach außen bestimmt der Ortschaftsrat.
3. Die Rechtsaufsichtsbehörden können angerufen werden.

§ 15
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

Höpfigheim, den 20. Oktober 1972
Steinheim an der Murr, den 20. Oktober 1972

Für die Gemeinde Höpfigheim Für die Stadt Steinheim an der Murr

(Lieberherr)
Bürgermeister

(Ulrich)
Bürgermeister